

gründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Haslach im Kinzigtal, den 07. Mai 2021 für die Verwaltungsgemeinschaft Haslach:

gez. Philipp Saar, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Panoramahisle und Oberer Wiesenrain) der Verwaltungsgemeinschaft Haslach (Fischerbach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach)

Das Landratsamt Ortenaukreis – Baurechtsamt – hat die vom gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Haslach am 26.11.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene 9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 06.04.2021, zugegangen am 12.04.2021, genehmigt (§ 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom 15.01.2020 maßgebend.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach hat in öffentlicher Sitzung am 19.06.2018 beschlossen, einen Bebauungsplan „Panoramahisle“ aufzustellen. Ziel der Planung ist die Schaffung von vier Ferienhäusern, um das Angebot von Übernachtungsmöglichkeiten zu erweitern, bzw. den landschaftsgebundenen Tourismus weiter zu stärken.

Im Rahmen der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans für das Sondergebiet „Panoramahisle“ erfolgt auch eine Berichtigung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Wohnbaufläche „Oberer Wiesenrain“ (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung vom 28.02.2020 samt den darin enthaltenen umweltbezogenen Inhalten, sowie der zusammenfassenden Erklärung während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Stadt Haslach eingesehen werden.

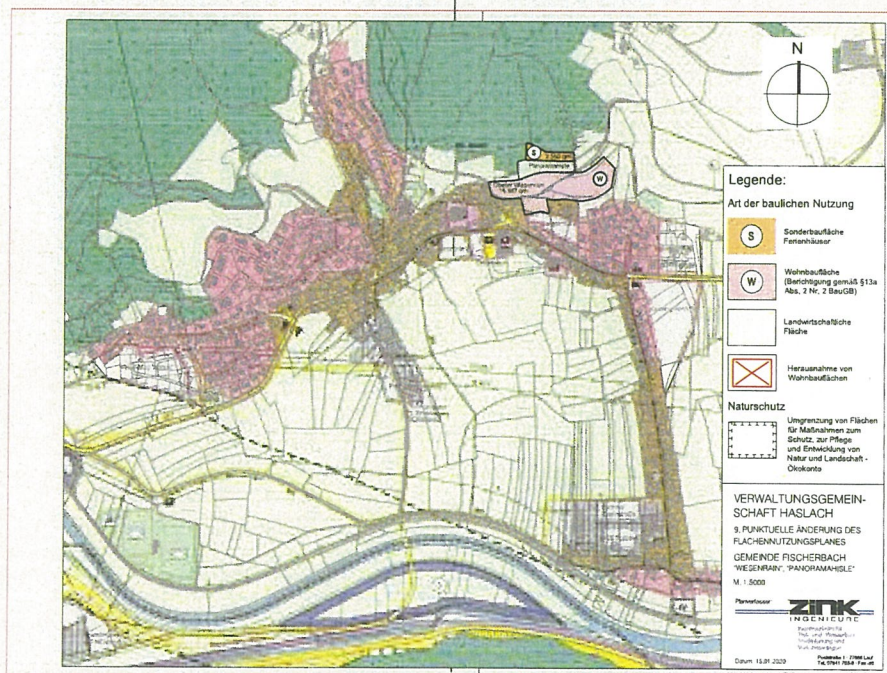
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans (9. punktuelle Änderung) gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Haslach im Kinzigtal, den 07. Mai 2021 für die Verwaltungsgemeinschaft Haslach:

gez. Philipp Saar, Bürgermeister



Die aktuelle Coronaverordnung finden Sie auf den Internetseiten der Kommunen:

**www.haslach.de • www.fischerbach.de
www.muehlenbach.de • www.steinach.de**

Eine kleine Übersicht finden Sie auf den folgenden vier Seiten